

Burkhard Müller

Landesgesetz über den  
öffentlichen  
Gesundheitsdienst  
**Rheinland-Pfalz**

Kommentar



KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG

Müller  
Landesgesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst  
Rheinland-Pfalz



# **Landesgesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst Rheinland-Pfalz**

## **Kommentar**

von

**Burkhard Müller**

Geschäftsführender Direktor des Landkreistages Rheinland-Pfalz

**1. Auflage**



**KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG · WIESBADEN**

**Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2020 Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG ·  
Wiesbaden Alle Rechte vorbehalten  
1. Auflage 2020  
Satz: C.H.Beck.Media.Solutions · Nördlingen

**ISBN 978-3-8293-1546-3**

# **Landesgesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGdG)**

## **KOMMENTAR**

von Burkhard Müller, Geschäftsführender Direktor des Landkreistages Rheinland-Pfalz

## **Inhaltsübersicht**

	Seite
Abkürzungsverzeichnis . . . . .	3
<b>Landesgesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGdG) – Text –</b> . . . . .	<b>5</b>
<b>Landesgesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGdG) – Kommentar –</b> . . . . .	<b>15</b>
Einleitung . . . . .	15
1. Landesgesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGdG) . . . . .	18
1.1 Aufgabenkatalog nach dem ÖGdG . . . . .	18
1.2 Allgemeine Aufgaben und Schwerpunktaufgaben . . . . .	18
1.3 Vertikaler Aufbau der Allgemeinen Gesundheitsverwaltung . . . . .	19
1.4 Besondere Behörde des öffentlichen Gesundheitsdienstes . . . . .	20
2. Landesgesetz über die Eingliederung der Gesundheitsämter in die Kreisverwaltungen . . . . .	21
3. Landesgesetz für psychisch kranke Personen (PsychKG) . . . . .	22
§ 1 Ziele und Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes . . . . .	24
§ 2 Allgemeine Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes . . . . .	25
§ 3 Besondere Behörde des öffentlichen Gesundheitsdienstes . . . . .	28
§ 4 Gesundheitsämter . . . . .	29
§ 5 Allgemeine Aufgaben und Schwerpunktaufgaben der Gesundheitsämter . . . . .	31
§ 6 Umweltbezogener Gesundheitsschutz . . . . .	33
§ 7 Überwachungsaufgaben der Gesundheitsämter . . . . .	34
§ 8 Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte des öffentlichen Gesundheitsdienstes . . . . .	35
§ 9 Gutachten, Zeugnisse, Bescheinigungen . . . . .	36
§ 10 Gesundheitsbericht . . . . .	37

## Inhaltsübersicht – ÖGdG

	Seite
§ 11 Datenschutz . . . . .	38
§ 12 Zusammenarbeit . . . . .	41
§ 13 Befugnisse . . . . .	42
§ 14 Berufsaufsicht . . . . .	43
§ 15 Aufbringung der öffentlichen Mittel nach § 69 des Infektionsschutzgesetzes	44 a
§ 16 Gebühren und Auslagen . . . . .	44 a
§ 17 Ordnungswidrigkeiten . . . . .	44 b
§ 18 Verwaltungsvorschriften . . . . .	44 c
§ 19 Übergangsbestimmungen . . . . .	44 c
§ 20 Inkrafttreten . . . . .	44 c

### Anhang

1. Landesgesetz über die Eingliederung der Gesundheitsämter in die Kreisverwaltungen – mit Erläuterungen . . . . .	45
2. Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über die Eingliederung der Gesundheitsämter in die Kreisverwaltungen – mit Erläuterungen	54 c
3. Landesverordnung über Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte des öffentlichen Gesundheitsdienstes – mit Erläuterungen . . . . .	63
4. Tarifvertrag zur Überleitung der in den Gesundheitsämtern und deren Nebenstellen beschäftigten Personen . . . . .	66 a
5. Weiterbildungsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Rheinland-Pfalz, Auszug Nr. 22: Öffentliches Gesundheitswesen . . . . .	71
6. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit „Öffentlich empfohlene Schutzimpfungen im Sinne des § 20 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes“ . . . . .	73
7. Landesverordnung über die Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen (MedHygVO) . . . . .	74/1
8. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit „Gesundheitsuntersuchung von Asylbegehrenden“ . . . . .	75
9. Landesverordnung über Gebühren der Gesundheitsverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) . . . . .	79
<b>Stichwortverzeichnis</b> . . . . .	99

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	= Absatz
Abschn.	= Abschnitt
a. D.	= außer Dienst
a. F.	= alte Fassung
AGLBR	= Landesgesetz zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts
AGLMBG	= Landesgesetz zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes und zur Weinüberwachung
AGTierNebG	= Landesgesetz zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes
Art.	= Artikel
BGBI.	= Bundesgesetzblatt
BS	= Sammlung des bereinigten Landesrechts von Rheinland-Pfalz
BSeuchG	= Bundes-Seuchengesetz
Buchst.	= Buchstabe
DVBl	= Deutsches Verwaltungsblatt (Zeitschrift)
EbÖGdVO	= Landesverordnung über Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte des öffentlichen Gesundheitsdienstes
FAG	= Finanzausgleichsgesetz
GesFBZuVO	= Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gesundheitsfachberufe
GG	= Grundgesetz
GVBl.	= Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Rheinland-Pfalz
HeilBG	= Heilberufsgesetz
i. d. F.	= in der Fassung
IfSG	= Infektionsschutzgesetz
KAV	= Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz
LBB GmbH & Co. KG	= Landesliegenschafts- und Baubetreuungsgesellschaft & Co. KG
LBesG	= Landesbesoldungsgesetz
LBG	= Landesbeamtengesetz
LbVO	= Laufbahnverordnung
LFAG	= Landesfinanzausgleichsgesetz
LG	= Landesgesetz
LGebG	= Landesgebührengesetz
LHO	= Landeshaushaltsordnung
LKindSchuG	= Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit
LKO	= Landkreisordnung
LMBG	= Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz
LT-Drs.	= Landtagsdrucksache
LTierKBG	= Landesgesetz zur Ausführung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes
MinBl.	= Ministerialblatt des Landes Rheinland-Pfalz
n. F.	= neue Fassung



## Abkürzungsverzeichnis – ÖGdG

Nr.	=	Nummer
Nrn.	=	Nummern
ÖGdG	=	Landesgesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst
PsychKG	=	Landesgesetz für psychisch kranke Personen
S.	=	Seite
VO	=	Verordnung
VV	=	Verwaltungsvorschrift
VwORG	=	Verwaltungsorganisationsreformgesetz
ZwVG	=	Zweckverbandsgesetz

**Landesgesetz  
über den öffentlichen Gesundheitsdienst  
(ÖGdG)**

vom 17. November 1995 (GVBl. S. 485),  
zuletzt geändert durch Art. 3 des Landesgesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 362)

**– Text –**

**Inhaltsübersicht**

§ 1	Ziele und Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes	§ 9	Gutachten, Zeugnisse, Bescheinigungen
§ 2	Allgemeine Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes	§ 10	Gesundheitsbericht
§ 3	Besondere Behörde des öffentlichen Gesundheitsdienstes	§ 11	Datenschutz
§ 4	Gesundheitsämter	§ 12	Zusammenarbeit
§ 5	Allgemeine Aufgaben und Schwerpunktaufgaben der Gesundheitsämter	§ 13	Befugnisse
§ 6	Umweltbezogener Gesundheitsschutz	§ 14	Berufsaufsicht
§ 7	Überwachungsaufgaben der Gesundheitsämter	§ 15	Ausbildungs- und Prüfungsordnungen
§ 8	Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte des öffentlichen Gesundheitsdienstes	§ 16	Gebühren und Auslagen
		§ 17	Ordnungswidrigkeiten
		§ 18	Verwaltungsvorschriften
		§ 19	Übergangsbestimmungen
		§ 20	Inkrafttreten

**§ 1**

**Ziele und Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes**

**(1) Der öffentliche Gesundheitsdienst**

- 1. beobachtet, untersucht und bewertet die gesundheitlichen Verhältnisse der Bevölkerung einschließlich der Auswirkungen von Umwelteinflüssen auf die Gesundheit, geht den Ursachen von Gesundheitsgefährdungen und Gesundheitsschäden nach und wirkt auf deren Beseitigung hin,**
- 2. koordiniert Angebote der Gesundheitsförderung mit den zuständigen Stellen und bietet bei Bedarf ergänzende Leistungen an,**
- 3. berät die Bevölkerung und die Träger öffentlicher Aufgaben bei gesundheitlichen Fragestellungen und nimmt Stellung zu Planungen und Maßnahmen hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung,**
- 4. unterstützt die Erarbeitung und Weiterentwicklung fachlicher Standards zur Sicherung der Qualität medizinischer Leistungen,**

5. wacht darüber, daß die gesundheitsrechtlichen Bestimmungen und die Anforderungen der Hygiene eingehalten werden mit dem Ziel, gesundheitliche Beeinträchtigungen oder Schädigungen der Bevölkerung zu vermeiden oder zu beseitigen,
6. wirkt darauf hin, daß übertragbare Krankheiten bei Menschen verhütet und bekämpft werden, ermittelt die Infektionswege und veranlaßt Schutzimpfungen,
7. wirkt mit bei der epidemiologischen Erfassung und Bewertung von Krankheiten,
8. wirkt mit bei der Ausbildung in den Fachberufen des Gesundheitswesens,
9. überwacht den Verkehr mit Arznei- und Betäubungsmitteln und Medizinprodukten,
10. überwacht die Einhaltung gesundheitsrechtlicher Bestimmungen bei den die Heilkunde ausübenden Personen, bei Angehörigen sonstiger Berufe des Gesundheitswesens und bei Einrichtungen des Gesundheitswesens.

Die Aufgaben des öffentlichen Veterinärdienstes und der amtlichen Lebensmittelüberwachung bleiben unberührt.

(2) Die Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes arbeiten eng mit den für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden zusammen. Sie vereinbaren Schwerpunkte der Überwachungstätigkeit und koordinieren ihre Maßnahmen. Die sonstigen Vorschriften, die die Zusammenarbeit zwischen den Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes und den für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden regeln, bleiben unberührt.

(3) Der öffentliche Gesundheitsdienst berät andere Behörden in humanmedizinischen, toxikologischen, pharmazeutischen und hygienischen Fachfragen, soweit nicht andere Stellen zuständig sind.

(4) Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes nach anderen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erfüllt.

## § 2

### Allgemeine Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes

(1) Allgemeine Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes sind

1. das fachlich zuständige Ministerium als oberste Gesundheitsbehörde,
2. das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung als obere Gesundheitsbehörde,
3. die Kreisverwaltungen als untere Gesundheitsbehörden; die Landkreise nehmen die Aufgabe als Auftragsangelegenheit wahr.

Die örtliche Zuständigkeit der unteren Gesundheitsbehörden erstreckt sich nach Maßgabe des § 2 des Landesgesetzes über die Eingliederung der Gesundheitsämter in die Kreisverwaltungen auch auf das Gebiet der kreisfreien Städte.

(2) Auf Antrag einer kreisfreien Stadt, deren Einwohnerzahl größer ist als die Einwohnerzahl des Landkreises, dessen Kreisverwaltung gemäß Absatz 1 Satz 2 als untere Gesundheitsbehörde für das Gebiet der kreisfreien Stadt zuständig wird, bestimmt das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit den übrigen kreisfreien Städten, für deren Gebiet die Kreisverwaltung gemäß Absatz 1 Satz 2 als untere Gesundheitsbehörde zuständig wird, und im Benehmen mit dem für das Kommunalrecht zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung die Stadtverwaltung der kreisfreien Stadt anstelle der Kreisverwaltung zum 1. Januar 1997 zur unteren Gesundheitsbehörde. Der Antrag ist bis spätestens 30. Juni 1996 zu stellen. Für die zu unteren Gesundheitsbehörden bestimmten Stadtverwaltungen gilt Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 entsprechend.

(3) Auf gemeinsamen Antrag einer kreisfreien Stadt und des Landkreises, dessen Kreisverwaltung gemäß Absatz 1 Satz 2 als untere Gesundheitsbehörde für das Gebiet der kreisfreien Stadt zuständig ist, kann das fachlich zuständige Ministerium im Benehmen mit dem für das Kommunalrecht zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung die Stadtverwaltung der kreisfreien Stadt zur unteren Gesundheitsbehörde bestimmen. In der Rechtsverordnung kann auch bestimmt werden, daß sich die örtliche Zuständigkeit der Stadtverwaltung als unterer Gesundheitsbehörde auch auf das Gebiet des Landkreises erstreckt. Voraussetzung für den Erlaß der Rechtsverordnung ist, daß zwischen den betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften Einvernehmen über die erforderlichen organisatorischen und personellen Maßnahmen und über die Aufteilung der nach § 3 des Landesgesetzes über die Eingliederung der Gesundheitsämter in die Kreisverwaltungen seitens des Landes zu gewährende pauschale Kostenerstattung besteht und daß die kreisfreie Stadt sich gegenüber dem Land verpflichtet, die insoweit bisher seitens des Landkreises bestehenden Pflichten zu erfüllen. Wird gemäß Absatz 2 Satz 1 die Stadtverwaltung einer kreisfreien Stadt zur unteren Gesundheitsbehörde bestimmt, so finden die Sätze 1 bis 3 im Hinblick auf eine spätere Änderung der Zuständigkeit entsprechend Anwendung.

(4) Landkreise und kreisfreie Städte können sich zur Wahrnehmung der den Kreisverwaltungen und Stadtverwaltungen als unteren Gesundheitsbehörden obliegenden Aufgaben nach Maßgabe des Zweckverbandsgesetzes vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476, BS 2020-20) in der jeweils geltenden Fassung zu Zweckverbänden zusammenschließen; die Zweckverbände sind verpflichtet, die insoweit bisher seitens der Landkreise und der kreisfreien Städte gegenüber dem Land bestehenden Pflichten zu erfüllen.

### § 3

#### Besondere Behörde des öffentlichen Gesundheitsdienstes

(1) Besondere Behörde des öffentlichen Gesundheitsdienstes ist das Landesuntersuchungsamt.

(2) Das Landesuntersuchungsamt

1. unterstützt die allgemeinen Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes, die sonstigen für den Vollzug gesundheits- und lebensmittelrechtlicher Vorschriften zuständigen Behörden sowie die Gerichte durch Beratung und durch die Vornahme klinisch-chemischer, mikrobiologischer, immunologischer, epidemiologischer sowie hygienischer einschließlich krankenhauses- und umwelthygienischer Untersuchungen,
2. unterstützt die auf dem Gebiet des Arzneimittelrechts zuständigen Behörden durch die Untersuchung von Arzneimitteln und die Erstellung von Gutachten.

### § 4

#### Gesundheitsämter

(1) Die Landkreise unterhalten Gesundheitsämter, die die den Kreisverwaltungen als unteren Gesundheitsbehörden obliegenden Aufgaben wahrnehmen. Satz 1 gilt entsprechend für die kreisfreien Städte, deren Stadtverwaltungen gemäß § 2 Abs. 2 oder 3 zu unteren Gesundheitsbehörden bestimmt worden sind, und für Zweckverbände nach § 2 Abs. 4.

(2) Die Gesundheitsämter werden durch eine Amtsärztin oder einen Amtsarzt geleitet. Diese müssen die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für Amtsärztinnen und Amtsärzte erfüllen.

**(3) Ist in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften die Zuständigkeit von Amtsärztinnen und Amtsärzten begründet oder die Erstellung amtsärztlicher Zeugnisse oder Bescheinigungen vorgesehen, so sind die Gesundheitsämter zuständig.**

## § 5

### Allgemeine Aufgaben und Schwerpunktaufgaben der Gesundheitsämter

**(1) Die Gesundheitsämter beobachten, untersuchen und bewerten die gesundheitlichen Verhältnisse der Bevölkerung in ihrem Dienstbezirk.**

**(2) Die Gesundheitsämter beraten die für die Gesundheitsversorgung zuständigen Stellen über den Bedarf an Angeboten zur Gesundheitsförderung; die Beratung kann auch im Rahmen von regionalen Gesundheitskonferenzen erfolgen. Sie umfaßt insbesondere Angebote der**

- 1. aufklärenden Gesundheitsberatung der Bevölkerung in Fragen der körperlichen und seelischen Gesundheit (Primärprävention),**
- 2. Beratung über Vorsorge und Krankheitsfrüherkennung (Sekundärprävention) und**
- 3. Beratung über Maßnahmen zur Versorgung und Rehabilitation chronisch Kranker (Tertiärprävention).**

**(3) Die Gesundheitsämter führen Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 sowie der aufsuchenden Gesundheitshilfe für Personen und Personengruppen durch, die auf Grund ihrer besonderen Situation Leistungen anderer für die Gesundheitsversorgung zuständiger Stellen nicht in Anspruch nehmen. Sie informieren über die Untersuchungsangebote zur Früherkennung von Krankheiten insbesondere für Kinder und wirken auf die Inanspruchnahme der Angebote hin; die Aufgaben der Gesundheitsämter nach dem Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit (LKindSchuG) bleiben unberührt. Die Aufgaben der Sozialpsychiatrischen Dienste der Gesundheitsämter nach dem Landesgesetz für psychisch kranke Personen bleiben unberührt.**

**(4) Das fachlich zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Landkreis, der kreisfreien Stadt oder dem Zweckverband (§ 2 Abs. 4) einzelnen Gesundheitsämtern regionale und überregionale Schwerpunktaufgaben übertragen. Bereits bestehende Schwerpunktaufgaben bleiben unberührt.**

## § 6

### Umweltbezogener Gesundheitsschutz

**(1) Die Gesundheitsämter beobachten, untersuchen und bewerten die Einwirkungen aus der Umwelt auf die menschliche Gesundheit. Sie informieren und beraten die Bevölkerung sowie andere Behörden in Fragen des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes. Bei Planungen und sonstigen Maßnahmen, die gesundheitliche Belange der Bevölkerung wesentlich berühren, nehmen die Gesundheitsämter zu den Umweltauswirkungen auf die menschliche Gesundheit Stellung.**

**(2) Das Landesuntersuchungsamt führt die Fachaufsicht über die Gesundheitsämter in dem in Absatz 1 genannten Aufgabenbereich; oberste Fachaufsichtsbehörde ist insoweit das für das Umweltrecht zuständige Ministerium.**

## § 7

### Überwachungsaufgaben der Gesundheitsämter

**(1) Die Gesundheitsämter überwachen die Einhaltung der in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 genannten Anforderungen**